Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Alsfeld e.V.

(in der Fassung vom 01. Oktober 2017, zuletzt geändert am 27. Dezember 2023)

Allgemeines

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern und anderen Personen Beiträge, Gebühren, Mieten und andere Kosten im Rahmen der tatsächlichen Bedürfnisse und Aufwendungen des Vereins (siehe Satzungsbestimmungen).

Diese Beträge werden generell im Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht. Zu diesem Zweck werden die Daten der Vereinsmitglieder EDV-mäßig erfasst. Ausnahmen vom Lastschrifteinzugsverfahren sind zulässig, jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unerwünscht. Über die Zulässigkeit von Ausnahmen im begründeten Einzelfall entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Kommt ein Vereinsmitglied seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb einer angemessenen Zeit nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluss des Vereinsmitgliedes beschließen (§7 der Satzungsbestimmungen)

Treffen diese Voraussetzungen auf eine vermietete Box zu, so gelten die besonderen Bestimmungen der Einstallerverträge.

Die BGO kann auf der Homepage (www.reitverein-alsfeld.de) eingesehen werden. Mit Einreichen des Aufnahmeantrages wird der Inhalt der BGO anerkannt.

Derzeit sind folgende Regelsätze verbindlich:

1. Aufnahmegebühr

Für den Erwerb der Mitgliedschaft im Ländlichen Reit- und Fahrverein Alsfeld e.V. wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

2. Mitgliedsbeiträge (MB)

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich im Voraus erhoben.

Der Beitragseinzug erfolgt zu Jahresbeginn für das laufende Kalenderjahr. Bei Neueintritt eines Mitgliedes ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag für das laufende Kalenderjahr anteilig um die bereits abgelaufenen Quartale.

Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, erfolgt keine anteilmäßige Rückerstattung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Erwachsene beträgt 60 €. Für Kinder und Jugendliche sowie „Bambinis“ werden 40 € erhoben.

Im Beitrag ist eine Versicherungspauschale für das Vereinsmitglied enthalten.

Bei Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ermäßigt sich der Beitrag

um die Hälfte. Maßgeblich für die Festsetzung der Beitragshöhe ist der Stichtag des 1. Januar des Jahres.

Für jedes dritte und weitere Familienmitglied, welches im gleichen Hausstand lebt und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat wird ein Familienbonus gewährt. Dieser beträgt generell 30 €- und ist bei einem Familienmitglied in Abzug zu bringen.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

3. Instandhaltungspauschale (IP)

Zur Instandhaltung der gesamten Anlage des Vereins wird von jenen Vereinsmitgliedern, die Halter von Sport- und Freizeitpferden -/Ponys sind, eine jährliche Instandsetzungspauschale erhoben. Die Abbuchung erfolgt dabei im Voraus zu Beginn eines jeweiligen Kalenderjahres (auch für Einsteller). Stichtag für die Festsetzung der zu erhebenden Pauschale ist der 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

Die zu erhebende Pauschale beträgt für das 1. Pferd 290 €, für das 2. Pferd 210 € (72,22%), für das 3. Pferd 160 € (55,55%) und für jedes weitere Pferd 80 € (27,78%). Ein Zweispänner wird wie das 1. Pferd (290 €) gerechnet, vorausgesetzt die Pferde werden nicht auf dem Vereinsgelände geritten bzw. longiert.
Nicht berücksichtigt bei der Festsetzung der Pauschale werden Pferde, die zu reinen Zuchtzwecken gehalten werden oder für den Gebrauch auf der Anlage nicht vorgesehen sind.
Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Fohlen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Es gilt für alle Anlagennutzer (auch für Einsteller) eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende. Die Kündigung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Es ist ausschließlich die schriftliche Form der Kündigung möglich. Maßgebend für die Laufzeit der Kündigungsfrist ist der Eingang beim 1. Vorsitzenden oder der bestätigte Empfang des Kündigungsschreibens.

Die Pferdebesitzer sind gehalten dem Kassenwart des Vereins Änderungen im Pferdebestand, die Auswirkungen auf die Instandhaltungspauschale haben, unaufgefordert zu melden. Zur Vermeidung unbilliger Härten für Vereinsmitglieder, die über einen größeren Pferdebestand verfügen, können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch jeweiligen Beschluss.

Bei Neueintritt eines Pferdehalters wird die Instandhaltungspauschale sofort fällig. Sie reduziert sich anteilig um die bereits abgelaufenen Monate des Kalenderjahres. Erwirbt ein Vereinsmitglied ein weiteres Pferd im Verlauf des Jahres, so wird die Instandhaltungspauschale ab dem nächsten Kalendermonat, anteilig für den Rest des Kalenderjahres, fällig.

4. Kurzfristige Anlagennutzung

Bei Anlagennutzung ohne angemeldetes Pferd (IP) werden pro Pferd/Nutzung 10 € erhoben.
Für die Nutzung **melden** Sie sich bitte **vorher unter info@reitverein-alsfeld.de oder bei einem Vorstandsmitglied an**.
Die Gebühr für die Anlagennutzung pro Pferd ist nach Ihrer Nutzung unverzüglich auf folgendes Konto zu **überweisen:**

Kontoinhaber: Reitverein Alsfeld
IBAN: DE76 5185 0079 0303 0267 03
BIC: HELADEF1FRI
Verwendungszweck: Ihr Name und Datum der Nutzung
Institut: Sparkasse Oberhessen

5. Stallmiete (SM)

Die Einstellbedingungen für Pferde im Vereinsstall werden durch Mietverträge besonders geregelt.
Die Festsetzung der Stallmiete entweder pauschal oder in Form von einer Kaltbox mit zubuchbaren Leistungen.

Die Abbuchung der Instandhaltungspauschale (IP) erfolgt bei Einstellern im Voraus zu Beginn eines jeweiligen Kalenderjahres (siehe Punkt 3).

Preisübersicht:

I. Pauschale Boxenmiete (monatlich):

Boxen-art	ab Januar 2024 ohne IP
Innenbox	**250,00 €**
Paddockbox	**280,00 €**

Boxenart inkl. Misten	ab Januar 2024 ohne IP
Innenbox	**370,00 €**
Paddockbox	**400,00 €**

Mögliche Pauschalen (monatlich):

Pellets:	15,00 €
Hafer:	15,00 €
Heupauschale:	20,00 €

II. Boxenmiete mit individuell zubuchbaren Leistungen:

Baukastensystem:

Kaltmiete (monatlich):

Innenbox: 80,00 € Paddockbox: 110,00 €

Pflichtanteile (monatlich):

Weide-/ Paddocknutzung	10,00 €
Mistentsorgung:	20,00 €
Wasserversorgung:	10,00 €
Fütterung morgens:	30,00 €

Zubuchbare Leistungen (monatlich):

Fütterung abends:	30,00 €
Strohrundballen (pro Stück):	auf Anfrage
Heurundballen (pro Stück):	auf Anfrage

Misten:	120,00 €
Pellets:	15,00 €
Hafer:	15,00 €

Die Stallmiete wird durch den Vermieter durch ein erteiltes SEPA Lastschriftmandat vom angegebenen Konto des Einstellers eingezogen. Eine Kündigung des Mietvertrages ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende für den Einsteller als auch den Betrieb möglich. Genaueres wird im Einstallervertrag unter §5 geregelt.

Die frei gewordene Box kann vom Verein ohne Ansprüche des letzten Mieters sofort weitervermietet werden. Der neue Mieter hat für die verbleibenden Tage bis zum Monatsende den anteilmäßigen Betrag der Pauschalmiete (siehe oben) zu zahlen. Nimmt ein Vereinsmitglied sein Pferd im Verlauf eines Monats für eine längere Zeit aus dem Stall heraus, möchte aber im Besitz der Box bleiben, so hat er ab dem folgenden Monat eine Anwartschaft in Höhe von 110 € (Paddockbox) oder 80 € (Innenbox) zu zahlen. Diese ist befristet auf 3 Monate.

Der Verein ist berechtigt in der Zwischenzeit diese Box für den Eigenbedarf zu nutzen oder mit täglicher Kündigungsfrist an einen anderen Interessenten weiterzuvermieten ohne Ansprüche des Mieters /Anwartschaftsinhabers.

Gebühren für das Unterstellen von Pferden für Personen außerhalb des Vereins bei Vereinsveranstaltungen, werden gesondert geregelt.

Privatpferde, die dem Verein zur Nutzung zur Verfügung gestellt sind, werden nicht zur Stallmiete veranlagt.

6. Reitbetrieb (RB)

Für die Teilnahme am Reitunterricht durch die vom Verein angestellten Trainer werden, die im Folgenden näher aufgeschlüsselten Reitgebühren auf monatlicher Abrechnungsbasis in Ansatz gebracht:

Bambini Programm	50,-€ /Monat
Ranführen ans Pferd	50,-€/ Monat
Einzelreitstunde Kinder auf Vereinspferd/-pony	40,-€/ Stunde
Einzelreitstunde Erwachsene auf Vereinspferd	45,-€/ Stunde
Gruppenreitstunde Kinder auf Vereinspferd/-pony	90,-€/ Monat
Gruppenreitstunde Erwachsene auf Vereinspferd	97,-€/ Monat
Gruppenreitstunde auf Privatpferd/-pony	60,-€/ Monat
Longenstunde	70,-€/ Monat
10er Reitstundenkarte für „*Springer“	250,-€
Ausleihgebühr für Schulpferd	15,-€/ Stunde

*Springer = Kinder, die noch keinen festen Reitstundenplatz haben

Die Monatspauschalen verstehen sich bei einer Reitstunde pro Woche. Sollten in einer Woche zwei oder mehr Reitstunden gebucht werden, so vervielfacht sich die jeweilige anzuwendende Pauschale entsprechend. *(Stand: 01. Juni 2022)*

Im Rahmen von Sonderprogrammen/Lehrgängen/Förderprogrammen können abweichende Regelungen getroffen werden. Der Vorstand entscheidet darüber durch jeweiligen Beschluss.

Weitere Reitgebühren auf Anfrage.

Vereinsinterne Ausbilder erhalten in Abhängigkeit der nachgewiesenen Qualifikation (Trainerlizenz) eine Vergütung für den geleisteten Reitunterricht. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis anhand der abgehaltenen Reitstunden.

Die Erteilung von Reitunterricht auf der Reitanlage des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Alsfeld e.V. durch auswärtige Reitlehrer/Trainer bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Besitzer von Pferden, die dem Verein zur Nutzung im Reitbetrieb überlassen sind, erhalten eine pauschale Nutzungsgebühr von 20,-€/Monat.

Gebühren für Vereinslehrgänge zum Erwerb von Abzeichen oder für Lehrgänge durch externe Reitausbilder werden im Einzelfall gesondert durch den Vorstand geregelt.

Startet ein Vereinsmitglied mit einem Vereinspferd/-pony bei einem Wettkampf/ Turnier, so werden neben den Startgebühren generell die Gebühren für eine Reitstunde pro Start/Teilnehmer erhoben.

7. Aktionsdienst (AD)

Alle Vereinsmitglieder zwischen dem 16. und 60. Lebensjahr, die ein Pferd (IP angemeldet) auf der Reitanlage bewegen und/ oder an einer Vereinsreitstunde teilnehmen, haben pro Jahr 12 Stunden Aktionsdienst bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu leisten.

Von den 12 Aktionsstunden sind mindestens 6 an Turnierveranstaltungen abzuleisten.

Der Aktionsdienst umfasst die Instandhaltung, den Ausbau, die Pflege und Wartung der Vereinsanlage sowie des zugehörigen Hindernisparks. Ebenso die Turnier Vor-/ Nachbereitungen als auch die unterstützende Hilfe an den Turnier- und Veranstaltungstagen selbst. Die bei diesen Veranstaltungen erzielten Überschüsse dienen der Unterhaltung der Reitanlage und des Reitbetriebes und sollen das Kostenniveau für jeden einzelnen Anlagennutzer so gering wie möglich halten.

Zur Kontrolle der geleisteten Dienste wird dem Mitglied für das laufende Jahr eine Aktionskarte zum Herunterladen auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Auf dieser Karte werden die Aktionsstunden eingetragen und abgezeichnet. Bis zum 15. Dezember des Jahres ist die Karte zur Kontrolle und Abrechnung dem Vorstand vorzulegen.

Kommt ein Mitglied im Verlauf des Jahres nicht auf die zu erbringende Stundenzahl, so wird für jede nicht geleistete Aktionsstunde ein Betrag von 20,- € berechnet und abgebucht. Die Abbuchung erfolgt im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres.

Kann bei einem Verlust der Aktionskarte der Nachweis nicht anderweitig erbracht werden, gelten die Stunden als nicht geleistet und werden entsprechend veranlagt.

Ziel dieser finanziellen Regelung ist die Motivation aller Mitglieder die notwendigen Arbeitsleistungen zu erbringen und diese gerecht, notfalls durch finanziellen Ausgleich, auf alle Schultern zu verteilen.

Bei Neueintritt eines Mitgliedes verringert sich die zu leistende Stundenzahl im Verlauf des Eintrittsjahres anteilig um die bereits abgelaufenen Monate. Bei Austritt eines Mitgliedes ist das Datum des Austritts für die Berechnung maßgebend.

Die Tage zur Ableistung von Aktionsdiensten werden bei gemeinschaftlichen Einsätzen rechtzeitig am schwarzen Brett angekündigt oder erfolgen individuell für jeden Einzelnen durch Anweisung eines Vorstandsmitgliedes. Grundsätzlich hat sich

jedes Mitglied eigenständig darum zu kümmern, dass es auf die volle Stundenzahl kommt.

Geleistete Aktionsstunden werden nur von einem an diesem Tage Aufsicht führenden Vorstandsmitglied abgezeichnet, beziehungsweise bei individueller Arbeitsvergabe durch das den Auftrag erteilende Vorstandsmitglied.

Inkraftsetzung

Diese Fassung der Beitrags-/Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Damit treten alle bisherigen Versionen der BGO außer Kraft.